

nen. Für die Einziehung der von Auszahlungsstellen zu erstattenden Beträge ist der zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

§ 24

Wird die Zahlung des staatlichen Kindergeldes infolge Wegfall der Voraussetzungen eingestellt und nicht anschließend ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt, oder tritt ein Wechsel der zuständigen Auszahlungsstelle ein, so hat die bisherige Auszahlungsstelle die ihr übergebene Auszahlungskarte dem Berechtigten auszuhändigen. Auf der Auszahlungskarte ist zu bestätigen, für welche Zeit das staatliche Kindergeld bzw. ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt wurde.

§ 25

Über Ansprüche auf Gewährung der laufenden staatlichen Unterstützung nach dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, die eventuell nachträglich für die Zeit bis zum 30. Juni 1967 geltend gemacht werden, entscheiden die Kreisvorstände des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung —. Diese Stellen nehmen auch eventuelle Nachzahlungen vor.

§ 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 4 bis 6 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. II S. 37)
2. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I 1959 S. 17).

Berlin, den 10. Juni 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages,
des staatlichen Kinderzuschlages
und des staatlichen Kindergeldes
für Familien mit 4 und mehr Kindern.**

Vom 5. Juni 1967

Für die Finanzierung der Zahlungen gemäß

- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441)
- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437)
- Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248)

und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zahlung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (nachfolgend Zuschläge bzw. Kindergeld genannt) hat zu Lasten des Haushaltes der Republik zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Finanzierung der Zuschläge bzw. des Kindergeldes erfolgt:

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler und Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge
- b) durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für die an ihre Mitglieder geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge
- c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Studierenden geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von diesen Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Die Abrechnung der gezahlten Zuschläge bzw. Kindergelder hat auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen:

„Kinderzuschläge (einschließlich staatliches Kindergeld)“

„Ehegattenzuschläge“.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise zuständig.

(4) Reichen bei den im Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von abzuführenden Lohnsteuern gekürzt werden. Reichen auch diese Beträge nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe oder Einrichtungen den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden Abrechnungen (in gleicher Weise wie auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften) beim zuständigen Rat des Kreises an.

§ 3

i) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die Zahlstellen der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB und die Bahnhof- und Abfertigungskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen die Zuschläge bzw. das Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Filialen der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt für die von ihnen zu zahlenden Zuschläge bzw. Kindergelder für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen verauslagten Beträge zur Erstattung an.

§ 4

(1) Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke erhalten die für die Zahlung der Zuschläge bzw. des Kindergeldes an

— Werk tätige, die im Arbeitsrechtsverhältnis bei Privatpersonen stehen